

Der Staatsminister

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-6504/85/2

Dresden, 31. Juli 2023

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Schulleiterinnen und Schulleiter
aller Schulen in öffentlicher Trägerschaft
Im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen

Erlass zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung) vom 29. Juni 2006, geändert durch die VwV LRS-Förderung vom 23. Januar 2008

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

abweichend von den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 der VwV LRS-Förderung treten ab dem Schuljahr 2023/2024 für **alle allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft** nachfolgende Regelungen in Kraft:



A
LRS-Stützpunktschulen

Schulen, die gemäß § 15 Schulordnung Grundschulen LRS-Klassen führen, werden als LRS-Stützpunktschulen bezeichnet. Diese werden vom Landesamt für Schule und Bildung im Einvernehmen mit den Schulträgern der Schulen bestimmt.

B
Grundschulen



I. Einleitung des LRS-Feststellungsverfahrens

1. Für Schülerinnen und Schüler mit gravierenden Auffälligkeiten im Lesen oder Rechtschreiben, die eine LRS vermuten lassen, wird von der Schule geprüft, ob ein LRS-Feststellungsverfahren eingeleitet wird. Diese Prüfung erfolgt im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 2, kann in Einzelfällen aber auch in den Klassenstufen 3 oder 4 erfolgen. Sofern ein pädagogischer Entwicklungsplan vorliegt, alle erforderlichen Fördermaßnahmen ausgeschöpft wurden und von der Schule die Notwendigkeit der Durchführung eines LRS-Feststellungsverfahrens gesehen wird, stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen entsprechenden Antrag mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bei der Schulaufsichtsbehörde. Die Kopie des

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.html

Anmeldeformulars, die Dokumentation zur Teilnahme am LRS-Feststellungsverfahren und die Bewilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des LRS-Feststellungsverfahrens sowie die unterzeichnete Datenschutzerklärung leitet der Schulleiter oder die Schulleiterin an die diagnostizierende LRS-Stützpunktschule weiter.

2. Die Dokumentation enthält folgende Unterlagen:

- 2.1 Aussagen zum Entwicklungsstand in Lesen, Rechtschreiben, Sachunterricht, Mathematik;
- 2.2 Kurzeinschätzung des sprachlichen Status;
- 2.3 Aussagen zum Lern- und Arbeitsverhalten;
- 2.4 Schulische und außerschulische Fördermaßnahmen;
- 2.5 Notenübersicht der im Verlauf des Schuljahres vergebenen Einzelnoten;
- 2.6 Aussagen zu allen bisher eingeleiteten Fördermaßnahmen durch die Grundschule.

3. Nachfolgende Anlagen sind beizufügen:

- 3.1 für Klassenstufe 2: Pädagogischer Entwicklungsplan, Bilderliste, Lernstandsanalyse Lesen, korrigierte Mathematikkontrolle, in der Regel Ergebnisblatt CFT-1R, Halbjahresinformation/Jahreszeugnis;
- 3.2 für Klassenstufen 3 und 4: Begründung der Diagnostik, Halbjahresinformationen und Jahreszeugnisse, aktuelle schriftliche Arbeiten, pädagogischer Entwicklungsplan, soweit vorhanden, Gutachten von Dritten (zum Beispiel aus den Bereichen Psychologie, Logopädie, Ergotherapie), soweit vorhanden.

II. Durchführung des LRS-Feststellungsverfahrens

- 1. Das LRS-Feststellungsverfahren erfolgt durch ein **von der Schulaufsichtsbehörde beauftragtes Diagnostikteam**. Diesem gehören zwei Lehrkräfte, davon mindestens eine Lehrkraft mit dem Abschluss der berufsbegleitenden Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer zur Thematik LRS (Zertifikatskurs), eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe sowie bei Schülerinnen und Schülern mit deutlichen Auffälligkeiten in der sprachlichen Entwicklung eine Sprachheilpädagogin oder ein Sprachheilpädagoge, die oder der im Förderschwerpunkt Sprache qualifiziert ist, an.
- 2. Grundsätzlich wird das LRS-Feststellungsverfahren an einer LRS-Stützpunktschule durchgeführt. Es wird in der Regel an bis zu zwei Tagen durchgeführt.
- 3. Im Rahmen des LRS-Feststellungsverfahrens sind Aussagen zur intellektuellen Befähigung, zum Lesen und Rechtschreiben, zur Motivation, Arbeitsweise, Konzentration, Ausdauer und Sozialverhalten zu treffen.

III. Auswertung des LRS-Feststellungsverfahrens

- 1. In Auswertung des durchgeführten Verfahrens wird festgestellt, ob bei der Schülerin oder dem Schüler eine LRS vorliegt. Die Feststellung erfolgt durch das Diagnostikteam und eine Referentin oder einen Referenten des Fachreferates der Schulaufsichtsbehörde.

2. Alle Schülerinnen und Schüler, die am LRS-Feststellungsverfahren teilgenommen haben, erhalten einen differenzierten Vorschlag zur weiteren Förderung. Den Eltern und der Schulleiterin oder dem Schulleiter, die oder der den Antrag gestellt hat, wird das Ergebnis des Feststellungsverfahrens mit den Fördervorschlägen durch das Diagnostikteam nachweislich mitgeteilt.
3. Das Diagnostikteam empfiehlt, sofern dies als erforderlich angesehen wird, die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Erkennung von möglichen Besonderheiten der Sinneswahrnehmung, von psychischen oder neurologischen Erkrankungen.

C **Oberschulen**

1. Für das LRS-Feststellungsverfahren finden Teil B Ziffer II und III entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 2.1 schriftliche Einverständniserklärung der Eltern zur Durchführung des LRS-Feststellungsverfahrens bei ihrem Kind sowie die unterzeichnete Datenschutzerklärung;
 - 2.2 pädagogische Einschätzung der Fachlehrkraft zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers mit den im Verlauf des Schuljahres vergebenen Einzelnoten in den Fächern Deutsch und Englisch;
 - 2.3 ein von den Lehrkräften durchgeführter Rechtschreibtest sowie Ergebnisse eines Lesescreenings hinsichtlich der Lesezeit und Lesefehler;
 - 2.4 Kopien der Bildungsempfehlung Klasse 4 sowie Kopien des letzten Zeugnisses aus der Grundschule oder bei älteren Schülerinnen oder Schülern aus der Oberschule.

D **Gymnasien**

Die Regelungen von Teil C finden für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums entsprechende Anwendung.

E **Gemeinschaftsschulen und Oberschulen+**

1. An Gemeinschaftsschulen und Oberschulen+ gilt in der Primarstufe Teil B entsprechend.
2. An Oberschulen+ gilt in der Sekundarstufe I Teil C entsprechend.
3. An Gemeinschaftsschulen gilt in den Sekundarstufen I und II Teil C entsprechend.

E
Förderschulen

An Förderschulen, mit Ausnahme der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie geistige Entwicklung, gelten

1. für die Primarstufe Teil B und
2. für die Sekundarstufen I sowie II Teil C
entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Christian Piwarz